

Interessenbekundungsverfahren

ESF-Instrument 1:	Frauenspezifische berufliche Orientierung / Qualifizierung in der Förderperiode 2014-2020
Leistung:	Beratung und Coaching zur Förderung von Teilzeitberufsausbildungen für Mütter
Bewilligende Stelle:	zgs consult GmbH Eva Grohmann Rungestraße 19 10179 Berlin e.grohmann@zgs-consult.de T. 030 278733-46
Zuständige Fachstelle.	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Sabine Daniel Oranienstraße 106 10969 Berlin sabine.daniel@senaif.berlin.de T. 030 90282123

Ziel

Maßnahmen entsprechend des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Prioritätsachse: A.	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
Investitionspriorität: A iv)	Gleichstellung von Männern und Frauen auf allen Gebieten
Spezifisches Ziel: A.1	Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Unterstützung bei der beruflichen Weiterbildung

Erwarteter Beitrag der Maßnahme zur Erreichung des spezifischen Ziels

In Berlin gibt es eine relevante Gruppe von Müttern ohne Berufsabschluss. Laut Mikrozensus waren das im Jahr 2014 fast 80.000 Mütter¹. Rund 70 Prozent davon hatten einen Migrationshintergrund. Darüber hinaus leben in Berlin nicht nur überdurchschnittlich viele Alleinerziehende (ein Drittel aller Haushalte mit minderjährigen Kindern), sie sind auch häufiger als in anderen Bundesländern im SGB II-Leistungsbezug. Ihre Hilfequote lag 2014 bei 47% (Bundesdurchschnitt bei 38%). Rund 60 Prozent der arbeitslosen Alleinerziehenden im Rechtskreis des SGB II haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Aussichten dieser Frauen auf Erwerbsintegration, insbesondere auf existenzsichernde Beschäftigung unter guten Arbeitsbedingungen, sind entsprechend schlecht. Eine berufliche Ausbildung würde die Erwerbsperspektiven dieser Frauen wesentlich verbessern. Dies bedarf jedoch einiger Voraussetzungen. Dazu gehören neben einer individuell passenden Berufswahl die finanzielle Absicherung während der Ausbildung, die Gewährleistung der Kinderbetreuung und häufig die Beseitigung weiterer Hemmnisse für Ausbildung und Erwerbstätigkeit, wie z. B. Probleme bei der Bewältigung des Familienalltags.

Deshalb sind in der Regel Beratung, sozialpädagogische Begleitung und spezifische Unterstützungsmaßnahmen nötig, damit eine Ausbildung begonnen und erfolgreich durchlaufen werden kann.

Eine weitere Voraussetzung ist die zeitliche Realisierbarkeit einer Ausbildung für diese Frauen. Deshalb sollen die Möglichkeiten einer Berufsausbildung in Teilzeit gemäß § 8 BBiG bzw. § 27 der Handwerksordnung genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind Projekte gefragt, in denen Mütter ohne Berufsabschluss bei der Aufnahme und beim Durchlaufen einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit begleitet und unterstützt werden.

Inhalte und Ziele der Förderung

Das Operationelle Programm des Landes Berlin fördert den Zugang von Frauen zu Beschäftigung, den beruflichen (Wieder)Einstieg und die berufliche (Weiter)Bildung von Frauen im Spezifischen Ziel A.1. Zur Umsetzung dieses Ziels trägt der ESF Berlin mit Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung bei.

¹ ohne Schülerinnen, Studierende, Auszubildende

Die geplante Maßnahme verfolgt das Ziel, der beschriebenen Zielgruppe eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit erhalten, durch qualifizierte Begleitung und Unterstützung einen Berufsabschluss trotz familiärer Beanspruchung zu erreichen.
- Individuelle Unterstützung soll sicherstellen, dass Familie und Beruf während der Ausbildungszeit besser vereinbart werden können.
- Die Projekte sollen die Teilnehmerinnen im Hinblick auf die berufliche Orientierung unterstützen und dabei die individuellen Interessen und Voraussetzungen ebenso berücksichtigen wie die Nachfrage nach Berufen und Qualifikationen am Berliner Arbeitsmarkt.
- Bestehende Hemmnisse und Hürden die vor Beginn einer Ausbildung bzw. beim Übergang in die Ausbildung auftreten, sollen durch intensive Einzelbetreuung bei allen relevanten Fragen der persönlichen Lebensführung, einschließlich der Vermittlung zu Ämtern und Institutionen mit den Beteiligten beseitigt werden.
- Die geförderten Projekte sollen ferner zur Bekanntheit und Akzeptanz der beruflichen Teilzeitausbildung beitragen und so deren Verankerung im Ausbildungssystem verbessern.

Fördergegenstand

Die Projekte sollen folgende Leistungen anbieten:

- Enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die an der Umsetzung beteiligt sind, insbesondere Jobcenter, Agentur für Arbeit, IHK, Handwerkskammer sowie die weiteren für die Ausbildung zuständigen Stellen.
- Beratung und Motivation zur Aufnahme bzw. zum Absolvieren einer beruflichen Ausbildung; Begleitung in der ersten Phase der Ausbildung bis zum Absolvieren der ersten formalen Prüfungen (Zwischenprüfungen bzw. vorgezogene Teil-Abschlussprüfungen).
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung in enger Abstimmung mit den Jobcentern und der Agentur für Arbeit bei der Klärung von Fragen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie und bei Behördenkontakten.

- Kontaktaufnahme mit Unternehmen, ihre Sensibilisierung für die Möglichkeiten einer Teilzeitausbildung und ihre Gewinnung für das Projekt und die Ausbildung der Teilnehmerinnen; Vermittlung von ausbildungswilligen Frauen und ausbildenden Betrieben.
- Begleitung und Beratung der ausbildenden Betriebe mit dem Ziel, das Modell der Teilzeitausbildung in die betriebliche Praxis zu integrieren, Akzeptanz für die besondere Lebenssituation der auszubildenden Mütter zu schaffen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind nicht erwerbstätige und arbeitslose Mütter ohne Berufsabschluss, darunter insbesondere Alleinerziehende, die aufgrund ihrer besonderen Lebenslage und Familiensituation keine reguläre Vollzeitausbildung absolvieren können

Fördervoraussetzungen

Maßnahmenträger werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme erfolgen kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- Projektkonzeption und Projektinhalte entsprechen den Zielen des Förderziels,
- Nachweis der fachlich-inhaltlichen und administrativen Befähigung zur Durchführung des Vorhabens,
- Kenntnisse der beruflichen Bildung sowie des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes im Land Berlin,
- Erfahrungen mit der Zielgruppe,
- Konzept zur zielgruppenspezifischen Teilnehmerinnen-Akquise,
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit und administrativen Kompetenzen bei der Umsetzung von ESF- und Landesmitteln,
- Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur (räumliche Ausstattung, technische Ausstattung).

Die Förderungen erfolgen zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III/SGB II und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU. Die Maßnahmen verfolgen den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme.

Auswahlkriterien

Allgemeine Qualitätskriterien

- Zielsetzung des Konzepts
- Beschreibung des Zugangs zur Zielgruppe sowie zur Akquise der Teilnehmerinnen
- Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise
- Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit Nichtdiskriminierung)
- Vernetzung und Kooperationspartner
- Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen
- Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
- Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
- Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
- Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben
- Erfahrungen in der Projektumsetzung
- Angaben zur Qualitätssicherung

Instrumentenspezifische Qualitätskriterien

- Erfahrungen mit der Umsetzung frauenspezifischen Maßnahmen
- Qualität der Leistungen des Maßnahmeträgers bei der Durchführung vergleichbarer Förderungen

Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind Bildungs- und Beschäftigungsträger sowie vorrangig gemeinnützige Träger, die Erfahrungen in der Umsetzung frauenspezifischer Aufgaben/Projekte und ihren Sitz im Land Berlin haben. Die Förderung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

Die zgs consult GmbH gewährt den Unternehmen nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die förderfähigen Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Landes Berlin finanziert.

Die Förderung der Gesamtkosten erfolgt gemäß Interventionssatz zu 50 Prozent aus ESF-Mitteln, zur Ko-Finanzierung stehen bis zu 50 Prozent Landesmittel bereit. Der Landesmittelanteil sinkt, wenn Eigenmittel und weitere Drittmittel eingesetzt werden können (z.B. Teilnehmerinneneinkommen, Teilnehmerinnenbeiträge).

Es werden Maßnahmen von bis zu 3 Jahren gefördert.

Die Projekte erhalten von der zgs consult GmbH eine Zuwendung als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Für Projekte mit Gesamtkosten unter 50.000 € werden Pauschalen entwickelt und angewendet (Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen)

Verfahren

1. Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens, dass auf der Website der zgs consult GmbH veröffentlicht wird, können sich innerhalb von vier Wochen potentielle Antragsteller mit ihren Konzepten bewerben.

2. Die genauen Bedingungen für die Bewerbung sind beschrieben, u. a. wird folgendes erwartet:

- eine genaue Darstellung des Projekts, Benennung des Beitrags zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt,
- Angaben zu der Anzahl der Teilnehmerinnen,
- Finanzierungsplan einschließlich Darlegung, ob Drittmittel eingesetzt werden. Sollten keine Drittmittel zur Ko-Finanzierung eingesetzt werden, wird eine Begründung erwartet, warum dies nicht möglich ist.

3. Die zgs consult GmbH prüft die eingereichten Konzepte auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und erarbeitet für die Fachstelle eine Auswertung. Dort wird die Rangfolge der zu fördernden Maßnahmen endgültig festgelegt. Die zgs consult GmbH fordert nach der Entscheidung die ausgewählten Träger auf, einen formalen Antrag im IT-System EurekaPlus 2.0 einzureichen. Der zuvor eingereichte Projektvorschlag wird Bestandteil der Projektdokumentenakte und ist in diese hochzuladen. Die notwendigen Kosten der Maßnahme sind in dem Kalkulationsmodul im Antrag detailliert darzustellen und – im Hinblick auf den Förderzweck – einzeln zu begründen.

4. Nach der formalen zuwendungsrechtlichen Prüfung des Antrags erteilt die zgs consult GmbH einen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Maßnahme. Darin sind alle für die ESF-Förderung relevanten Regelungen, insbesondere die Höhe der ESF-Mittel unter Angabe des Zieles und des Politikfeldes, enthalten. Außerdem sind Vorgaben zu den Output- und Ergebnisindikatoren Bestandteil des Bescheides. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

5. Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Landes Berlin (OP) für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020, das am 9.12.2014 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist als spezifisches Ziel A.1 – Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Unterstützung bei der beruflichen Weiterbildung – der Prioritätsachse A – Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte – zugeordnet.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sowie der Verordnung (EG) Nr. 215/2014 der Kommission vom 07.03.2014 zur Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Ferner sind die Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 sowie die AV zu § 44 LHO und die Projektauswahlkriterien zu beachten.

6. Die Auszahlung an die Begünstigten erfolgt durch die zgs consult GmbH aufgrund entsprechender schriftlicher Anforderung für zwei Monate im Voraus. Für die Verwaltung der ESF-Mittel ist bei den Begünstigten eine gesonderte Kostenstelle einzurichten.

7. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes (Bewilligungszeitraum) nachzuweisen. Die Belege sind entsprechend den Fristen des ESF aufzubewahren, für die aktuelle Förderperiode endet die Aufbewahrungsfrist am 31.12.2030. Darüber hinaus sind Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der LHO und der AV LHO nebst Anlagen (Nr. 6.5 ANBest-P), in der Regel fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, zu beachten.

Erfolgskontrolle

Wesentlich für die Erfolgskontrolle sind folgende Punkte, die nach Ende der Förderung bewertet werden:

- Erreichung der Zielgruppe – die Teilnehmenden gehören der Zielgruppe zu 100 % an,
- Erlangung einer Qualifizierung zum Abschluss der Maßnahme gemäß dem Leistungsrahmen des ESF,
- Anteil der Teilnehmenden, die eine Teilzeitberufsausbildung aufnehmen,
- Anteil der Teilnehmenden, die die ersten formalen Prüfungen absolviert haben (Zahl der Abschlüsse von Zwischen- oder Abschlussprüfungen),
- Verbleib der Teilnehmenden vier Wochen und sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme.

Hinweise zum ESF

Wichtige Hinweise zur ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben und Anwendungsregeln im Land Berlin sowie allgemeingültige Regeln zu den Kosten/Ausgaben eines Projektes, zur Projektverwaltung, sonstigen Rechtsgrundlagen und Regeln bei der Projektförderung durch ESF-Mittel sind dem Operationellen Programm des ESF 2014-2020 in Berlin zu entnehmen.²

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zgs consult GmbH, Rungestraße 19, 10179 Berlin im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen sind von allen Beteiligten zu beachten. Da die ESF-Mittel in den Berliner Haushalt eingestellt werden, ist zudem die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48-49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung).

Die Anwendung der Pauschalfinanzierung erfolgt auf Grundlage von Art. 14, Absatz 2 der VO (EU) 1304/2013.

Alle mit dem Projekt vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten (z. B. Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Internetseiten) müssen den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission gemäß DVO Nr. 821/2014 Art. 2-10 entsprechen. Bei Veröffentlichungen ist demnach in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Die Logos der fördernden Einrichtungen (Europäische Union, Europäischer

² <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>

Sozialfonds, Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung) sind zu verwenden.

Der Träger räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Frauen zuständige Senatsverwaltung, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

Einreichung von Konzepten und zeitlicher Ablauf

Bitte reichen Sie die Konzepte postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift und in elektronischer Form ein bei der

zgs consult GmbH
Rungestraße 19
10179 Berlin

Wir erwarten die Konzepte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der Adresse und dem Hinweis „Bitte nicht öffnen“.

Es können nur die Konzepte berücksichtigt werden, die bis zum 15.02.2017 um 14:00 Uhr eingegangen sind.

Zeitlicher Ablauf

Zeitraum zur Einreichung der Vorschläge:
17.01.2017 – 15.02.2017, 14:00 Uhr

Auswahlverfahren: 16.02.2017 – 15.03.2017

Antragstellung der ausgewählten Projekte: ab 16.03.2017

Möglicher Projektstart: frühestens ab 01.04.2017